

## Vierte Satzung zur Änderung der Gebühren- und Entgeltsatzung der Hochschule für Musik Nürnberg

Vom 23. Dezember 2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), sowie der Beschlussfassung des Senats der Hochschule für Musik Nürnberg vom 23. Dezember 2015 und der Genehmigung durch den Präsidenten vom 23. Dezember 2015 erlässt die Hochschule für Musik nachfolgende Satzung:

### § 1 Änderungen

Die Gebühren- und Entgeltsatzung an der Hochschule für Musik Nürnberg (GES) vom 16. April 2012 in der Fassung vom 16. Dezember 2013 wird wie folgt geändert:

1. § 3:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „in Höhe von 30,00 €“ durch „gem. Kostenverzeichnis“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „in Höhe von 10,00 €“ durch „gem. Kostenverzeichnis“ ersetzt.

2. § 6:

Es wird folgender Satz 4 angefügt: „Weitere Gebühren ergeben sich aus dem Kostenverzeichnis.“

3. Anlage Kostenverzeichnis der Hochschule für Musik Nürnberg zu § 2 Abs. 1 GES:

- a) Die Gebühr unter 1.1.1. wird auf 50,00 € erhöht.
- b) Unter Nummer 3 wird eine neue Nummer 3.1.5. angefügt:

3.1.5.	Zweitschrift eines Transcript of Records	20,00
--------	--	-------

- c) Unter Nummer 5 wird eine neue Nummer 5.5. angefügt:

5.5.	Ausstellung einer Zugangskarte als Ersatz für Verlust	20,00
------	---	-------

§ 2  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Nürnberg vom 23. Dezember 2015 und der Genehmigung des Präsidenten vom 23. Dezember 2015.

Nürnberg, 23. Dezember 2015

Prof. Dr. Martin Ullrich  
Präsident

Diese Satzung wurde am 23. Dezember 2015 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 23. Dezember 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 23. Dezember 2015.